

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Transformationsstudien mit dem Abschluss Master of Arts (PStO M.A. Transformationsstudien 2022)

Vom 10. Januar 2022

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK. Schl.-H., S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 10. Januar 2022

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 15. Dezember 2021 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 15. Dezember 2021 erfolgt.

Inhalt

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten

Abschnitt 2 Modulprüfungen und Masterprüfung

- § 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Bildung von Noten
- § 10 Prüfungssprachen
- § 11 Master Thesis
- § 12 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die Ziele und spezifischen Regelungen des Studiengangs Transformationsstudien mit dem Abschluss Master of Arts in Ergänzung der allgemeinen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg (RaPO 2020).

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Transformationsstudien mit dem Abschluss Master of Arts sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (LP) und mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Studiensemestern an einer Universität oder Fachhochschule,
2. der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten (LP) im Bereich der Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften oder Umweltwissenschaften erworbenen Leistungspunkten und
3. der Nachweis über angemessene Sprachkenntnisse des Englischen. Folgende Zertifikate oder Mindestergebnisse in anerkannten Sprachtests werden als Nachweise gleichberechtigt anerkannt:
 - a) Cambridge English:
 - aa) First (FCE): Mindestnote Grade B, Mindestpunktzahl 173 Punkte
 - bb) Advanced (CAE): Mindestpunktzahl 173 Punkte
 - cc) Proficiency (CPE): Mindestpunktzahl 173 Punkte
 - b) IELTS (International English Language Testing System): Band Score 6,5
 - c) TOEFL (Test of English as a Foreign Language):
 - aa) iBt – Internet-Based Testing: Mindestpunktzahl 90 Punkte
 - bb) ITP – Institutional Testing Programme: Mindestpunktzahl 600 Punkte

(2) Die in Absatz 1 geforderten Nachweise sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Nachweis der in Absatz 1 Ziffer 2 geforderten Nachweise erfolgt in der Regel bis zum Bewerbungsschluss, in begründeten Ausnahmefällen bis zu Beginn des Studiums. Das zum Nachweis der Englisch-Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Ziffer 3 vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet vom Datum der Prüfung bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Über die Anerkennung von den in Absatz 1 Ziffer 3 genannten Nachweisen abweichenden Nachweisen als Äquivalente entscheidet der Zulassungsausschuss.

(3) Besteht für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird geregelt durch die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg. Entscheidungen im Hochschulauswahlverfahren trifft der Zulassungsausschuss.

§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Der Master-Studiengang Transformationsstudien ist ein inter- und transdisziplinärer Studiengang, in dessen Zentrum historische und zeitgenössische Ursachen von sozial-ökologischen Problemkonstellationen und deren Folgen stehen. Im Studienprogramm werden die Möglichkeiten und Grenzen gesellschaftlicher Transformation unter dem Leitbild der Nachhaltigkeit analysiert und reflektiert.

(2) Die Studierenden erwerben fachwissenschaftliche und methodische Kompetenzen in für Nachhaltigkeitsfragen relevanten geistes-, sozial- und naturwissenschaftlichen Disziplinen. Desweiteren erwerben sie Kompetenzen der Planung unterschiedlicher Projekte mit sozial-ökologischem Transformationspotenzial. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiengangs sind sie in der Lage,

1. sozial-ökologische Problemkonstellationen und gesellschaftliche Veränderungsprozesse zu verstehen und miteinander in Beziehung zu setzen sowie Transformationsprozesse unter dem Leitbild einer nachhaltigen Moderne mitzugestalten,
2. die Bedingungen struktureller Nicht-Nachhaltigkeit gegenwärtiger Produktions- und Reproduktionsverhältnisse zu erklären und zu beurteilen,
3. ökologische Problemkonstellationen als sozial-ökologische Phänomene zu identifizieren und deren historisches Gewordensein zu rekonstruieren,
4. Werte, Normen und Leitbilder in Bezug auf gesellschaftliche Naturverhältnisse wahrzunehmen, zu analysieren und zu hinterfragen,
5. konkrete individuelle und gesellschaftliche Handlungsspielräume zu erkennen, um in ihren künftigen Arbeitsfeldern – Wissenschaft, Politik und Politikberatung, NGO, Verwaltung, Unternehmen – zur Transformation strukturell nicht-nachhaltiger Systeme, Prozesse und Arbeitsabläufe beitragen zu können,
6. die Begrenztheit sektoraler Optimierung zu erkennen und Konzepte und Handlungsoptionen zu entwickeln, die auf eine systemische Transformation der Austauschbeziehungen zwischen Gesellschaft und Natur abzielen,
7. als Einzelne, in Gruppen und in inter- und transdisziplinären Umgebungen empathisch zu kommunizieren sowie kreativ und neuen Entwicklungen gegenüber aufgeschlossen zu kooperieren,
8. Zielkonflikte und räumliche Differenzierungen bei der Reflexion von Handlungsstrategien zu berücksichtigen,
9. in Forschungs-, Planungs- und Organisationsprozessen unvollständige und überkomplexe Informationen, Risiken und Gefahren zu erfassen und abzuwägen sowie auch unter Bedingungen der Unsicherheit zu handeln und praxisrelevantes Orientierungswissen hervorzubringen,
10. ein sozial-ökologisches Projekt – sei es in Wissenschaft, Wirtschaft oder Zivilgesellschaft – zu planen und zu organisieren sowie eigene und fremde Projekte kritisch zu evaluieren und
11. wissenschaftliche Arbeiten und Berichte professionell zu schreiben, komplexe Problemlagen allgemeinverständlich zu formulieren und in verschiedenen Formaten darzustellen und zu kommunizieren. Dies umfasst auch die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, abzuwägen und zu reflektieren.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Europa-Universität der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 LP erforderlich.
- (2) Das Masterstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen können.
- (3) Die Module umfassen 5 bis 30 LP (entsprechend 150 bis 900 Stunden Arbeitszeit). Module mit mindestens 10 LP können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Master Thesis ist in § 5 Absatz 6 dieser Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus sieben Modulen, in denen insgesamt 120 LP zu erwerben sind. Die drei Kernmodule (je 20 LP) „Gegenwartsdiagnosen – sozial-ökologische Transformationen und ihre Problematisierung“ (GD), „Historische Rekonstruktionen – Theorien und Praxen sozialen Wandels“ (HR) und „Varianten der Zukunft“ (VZ) vermitteln in einem zeitlichen Dreischritt historisches, zeitgenössisches und zukunftsrelevantes Wissen über sozial-ökologische Transformationen. Inter- und transdisziplinäre Theorie und Praxis sind in den Modulen HR und VZ und dem Modul „Transformationsdesign“ (TD, 10 LP) verortet. Die Methodenausbildung findet in den Modulen „Lehrforschung – kulturelle Transformationen“ (KT, 15 LP) sowie „Transdisziplinäre Forschung und Methoden“ (M, 5 LP) statt. Hinzu kommt die Master Thesis (TH, 30 LP).
- (2) In den Modulen GD, HR und VZ eignen sich die Studierenden unterschiedliche disziplinäre Zugänge zu gegenwärtigen sozial-ökologischen Problemkonstellationen an. Sie erwerben in je vier Wahlpflicht-Teilmodulen pro Semester breit gefächertes Wissen über gesellschaftliche Naturverhältnisse und Fragen des sozialen Wandels sowie anwendungsorientierte Kompetenzen.
- (3) Die Module GD, HR, VZ und TD dienen einerseits der Einübung und Herstellung einer inter- und transdisziplinären Lehr- und Lernerfahrung und bieten andererseits Raum, um die Möglichkeiten, Herausforderungen und Grenzen inter- und transdisziplinärer Wissenschaft und Praxis zu reflektieren.
- (4) Qualitative sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden werden intensiv und am empirischen Gegenstand im Lehrforschungsmodul KT vermittelt. Die Studierenden führen unter wissenschaftlicher Anleitung und Begleitung ein eigenes Forschungsprojekt aus einem nachhaltigkeitsrelevanten Themenfeld durch, in dem sie alle Stufen als Forschende selbst durchlaufen: Entwicklung von Fragstellungen und Forschungsdesigns, Erhebung, Auswertung und Forschungsbericht. Im Modul M werden entlang von inhaltlich relevanten Beispielen aus der Forschung zusätzliche Kenntnisse über transdisziplinäre Methoden (wie Aktionsforschung, Reallabor, Zukunftswerkstatt) erworben.

(5) Der folgende Studienverlauf wird empfohlen:

1. Sem.	<p>GD: Gegenwartsdiagnosen – sozial-ökologische Transformationen und ihre Problematisierung</p>	<p>KT: Lehrforschung – kulturelle Transformationen</p>
2. Sem.	<p>HR: Historische Rekonstruktionen – Theorien und Praxen sozialen Wandels</p>	<p>M: Transdisziplinäre Forschung und Methoden</p>
3. Sem.	<p>VZ: Varianten der Zukunft</p>	<p>TD: Transformationsdesign</p>
4. Sem.	<p>TH: Master Thesis</p>	

(6) Der Studiengang gliedert sich in folgende Module:

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
GD: Gegenwartsdiagnosen – sozial-ökologische Transformationen und ihre Problematisierung	1 Koll: 1 SWS 4 S: je 2 SWS	Hausarbeit zu einer teilmodulübergreifenden Fragestellung (25-30 Seiten)	20
KT: Lehrforschung – kulturelle Transformationen	1 S: 4 SWS 1 S: 2 SWS	Lehrforschungsbericht (15-20 Seiten)	15
HR: Historische Rekonstruktionen – Theorien und Praxen sozialen Wandels	1 Koll: 1 SWS 4 S: je 2 SWS	Mündliche Kollegialprüfung, die sich übergreifend auf Inhalte aus zwei Wahlpflicht- Teilmodulen bezieht (60 Minuten)	20
M: Transdisziplinäre Forschung und Methoden	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
VZ: Varianten der Zukunft	1 Koll: 1 SWS 4 S: je 2 SWS oder 1 Koll: 1 SWS 3 S: je 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Präsentation im Rahmen einer gemeinsam organisierten und koordinierten Konferenz (15-20 Minuten)	20
TD: Transformationsdesign	1 S: 2 SWS 1 T: 2 SWS	Präsentation (20-25 Minuten) eines gemeinsamen Projektentwurfs mit Portfolio	10
TH: Master Thesis	1 Koll: 1 SWS	Master Thesis (80-100 Seiten) und Disputation (60 Minuten)	30

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Neben den in § 12 RaPO 2020 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Studiengang folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

1. Kolloquium (Koll): Kernelement ist der argumentative Austausch über Theorien und Konzepte, Untersuchungsansätze und Forschungsverfahren. Ziel ist – auch und gerade mit Blick auf die Master Thesis – die Steigerung von Problembewusstsein und

Reflexionsvermögen sowie die Erweiterung und Vertiefung der Befähigung zur selbstkritischen Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs. Durch den Austausch mit externen Gästen aus der Berufspraxis wird die Reflexion über die eigene persönliche und berufliche Weiterentwicklung und Positionierung im Handlungsfeld Transformation gestärkt.

2. Tutorium (T): Im Tutorium setzen sich die Studierenden mit den Inhalten des zugehörigen Seminars auseinander. Übungen zur praktischen Umsetzung von Projekten mit transformativem Charakter bilden den Schwerpunkt. Eine Vertiefung der Seminarinhalte und eine Reflexion des praxisrelevanten Veränderungswissens findet hier insbesondere durch Peer Learning Prozesse statt. Begleitet wird das Tutorium von einer oder einem erfahrenen Studierenden.

Abschnitt 2

Modulprüfungen und Masterprüfung

§ 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien

Neben den § 15 RaPO 2020 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsformen angewendet.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

(1) Abweichend von § 6 Absatz 6 RaPO 2020 kann die Master Thesis auch von zwei promovierten Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Externe Prüferinnen und Prüfer einer anderen Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung können auf Antrag vom Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen bestellt werden.

(2) Zusätzlich zu den in § 7 Absatz 4 Satz RaPO 2020 genannten Fällen kann auch die Bestellung von externen Prüferinnen und Prüfern für die Master Thesis auf den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses delegiert werden.

§ 9 Bildung von Noten

Die Gesamtnote des M.A. Transformationsstudien errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Master Thesis. Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

§ 10 Prüfungssprachen

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gemäß § 2 RaPO 2020.

§ 11 Master Thesis

(1) Die Master Thesis soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Redaktionelle Änderungen des Titels der Master Thesis sind bis zur Abgabe möglich. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin.

(3) Spätestens 12 Wochen nach Abgabe der Master Thesis findet ein sechzigminütiges Prüfungskolloquium statt, in dem die Kandidatin oder der Kandidat seine Master Thesis vorstellt und zusammen mit beiden Gutachterinnen oder Gutachtern diskutiert (Disputation). Die Note (arithmetisches Mittel der Noten aus beiden Gutachten) geht mit einem Gewicht von 80 % in die Gesamtnote ein. Auf die mündliche Disputation entfällt ein Gewicht von 20 %. Über die Disputation wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt. Am Ende des Kolloquiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gesamtbewertung der Master Thesis mitgeteilt.

§ 12 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen sowie der Master Thesis und der Disputation. Insgesamt müssen 120 LP erworben werden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in Absatz 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1. für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2022/2023 ihr Studium in dem Masterstudiengang „Transformationsstudien“ aufnehmen, sowie
2. für Studierende, die ihr Studium in dem Masterstudiengang „Transformationsstudien“ vor dem Herbstsemester 2022/2023 aufgenommen haben, ab dem Herbstsemester 2024/2025.

(2) Studierende, die ihr Studium nach der alten Prüfungs- und Studienordnung nach § 14 Absatz 2 fortführen, wechseln automatisch zum Herbstsemester 2024/2025 in die neue Prüfungs- und Studienordnung.

(3) Sofern Pflichtmodule und Prüfungen aus der alten Prüfungs- und Studienordnung nach § 14 Absatz 2 nicht mehr angeboten werden, bestimmt der Prüfungsausschuss den Lernzielen adäquate Ersatzmodule und –prüfungen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Transformationsstudien mit dem Abschluss Master of Arts“ vom 3. April 2017 (NBL. HS MSGJFS. Schl.-H., 2017, S. 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Januar 2020 (NBL. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 4; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 218), tritt mit Ablauf des 31. August 2024 außer Kraft.

Flensburg, den 10. Januar 2022

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg